

GARTENORDNUNG

Richtlinien für das Zusammenleben in unseren Kleingärten

Grundsatz ist die gegenseitige Rücksichtnahme; dies gilt auch für jene Kleingärtner deren Parzelle sich im Eigentum befindet weil auch hier das Bundeskleingartengesetz wie das Wiener Kleingartengesetz maßgebend sind.

Einleitung

Ein Kleingarten ist als Kulturlandschaft anzusehen und deshalb unterscheiden sich Gärten von Wildnis. Erst der Mensch macht durch Abgrenzung einen Garten; aus diesem Grund stellt ungehemmtes Wachstum, ungezügelter Samenflug und Mangel an gärtnerischem Aufwand eine nicht tolerierbare Verletzung unseres Gartenverständnisses dar. Mangelnde Gartenpflege bildet eine Verletzung des gesetzlichen Nutzungsrechtes bzw. der Nutzungspflicht zum Zweck der kleingärtnerischen Bewirtschaftung und Erholung. Diese Gartenordnung ist Bestandteil des Unterpachtvertrages und der Statuten des Vereines und für jeden Kleingärtner (auch wenn er Eigentümer ist) in der von uns betreuten Kleingartenanlagen bindend.

Gartenbenützung und Bewirtschaftung

Kleingärten dienen der kleingärtnerischen Bewirtschaftung, sowie der individuellen Erholung und Gesundheit des in den Statuten erwähnten nutzungsberechtigten Personenkreises. Die Parzelle ist kultiviert gärtnerisch auszugestalten und regelmäßig zu pflegen. Garten und Umgebung müssen einen gefälligen Anblick bieten. Die Anhäufung von Gerümpel aller Art ist nicht statthaft.

- Eine Verpachtung bzw. Untervermietung von Pachtparzellen ist ebenso verboten wie deren Betreuung durch Fremde, Ausnahmen genehmigt die Vereinsleitung oder der Generalpächter.
- Verwahrlosung und Bewirtschaftungsmängel, die nicht innerhalb einer angemessen gewährten Frist abgestellt werden, wie auch grob ungehöriges Verhalten, können einen wichtigen Kündigungsgrund des Unterpachtvertrages abgeben (§12 KIGG).

Bepflanzung und Einfriedung

- Bei der Bepflanzung sollte im Falle von Neubepflanzungen der Rat eines Fachberaters eingeholt werden, damit vermieden wird, dass ungeeignete Pflanzen in den Anlagen Einzug halten und/oder Nachbarn belästigt werden oder das Gesamtbild der Anlage beeinträchtigen.
- Bei Freilandpflanzungen ist den ortsüblich angestammten Pflanzen der Vorzug zu geben, dabei sind kleine Baumformen zu bevorzugen. Ein „Hausbaum“ ist so zu pflanzen, dass er im Alter keine Beeinträchtigung für Nachbarn darstellt.
- Begrenzungssträucher müssen mindestens 50 cm von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden und dürfen keine Beeinträchtigung der Nachbarparzelle durch Beschattung darstellen.
- Beikräuter wie z.B. Brennesseln, müssen in Beeten kultiviert und Samenflug vermieden werden.
- Schlingende Gewächse dürfen weder an Lichtmasten noch an vereinseigenen Zäunen verbleiben.
- Durchgehend geschlossene Hecken sollen zu Wegen hin 1.5 Meter Höhe nicht überschreiten. Ausnahmen kann es geben. wenn es gilt, exponierte Bereiche abzugrenzen (z.B. Müllplätze, Gemeinschaftsflächen, Straßen usw. (s. KIGG)
- Einfriedungen zwischen Kleingärten sind nicht vorgeschrieben, können aber bei Bedarf so wie Hecken, durch die Generalversammlung genehmigt und im GV-Protokoll festgehalten werden. Diese Genehmigung ist zu widerrufen, wenn sich die Verhältnisse z. B. durch Rückgabe der Unterpachtrechte, ändern. Sie sollten aber nicht höher als 1 m sein. Einfriedungen dürfen wegen Beschattung oder Hitzestau nicht mit Sichtblenden versehen werden. (siehe dazu auch § 16 Wr. KIGG)
- Schilfmatten sind, da sie auch Schädlingsunterkünfte darstellen, kein geeigneter Sichtschutz.
- Kompostanlagen sind grundsätzlich so zu führen, dass sie keine Belästigung der Umgebung darstellen. (ABGB)
- Bei allen Anpflanzungen hat der Nutzungsberechtigte stets auf die Kulturen der Nachbarn hinsichtlich der Beschattung und Nährstoffentzug Rücksicht zu nehmen (ABGB). Dadurch ergibt sich, dass keine Kulturen höher als 5 Meter sein sollten. Die Höhen sollten deshalb von der Mitte zur Nachbargrenze hin abfallend verlaufen.

- Ein Übertreten der Parzellengrenzen ist durch Schnitt ebenso zu verhindern wie die Überschreitung des Höhenwachstums.
- Wildwuchs ist rechtzeitig und nachhaltig zu verhindern.

Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung

- Jeder Garteninhaber ist verpflichtet, die in seinem Garten wachsenden Pflanzen möglichst frei von Krankheiten und Schädlingen zu halten (PflSchG). Hinsichtlich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die entsprechenden Gesetze einzuhalten.
- Die o.a. Verpflichtung beinhaltet auch die Duldung von für die Gemeinschaft durchzuführenden Pflanzenschutz durch vom Verein Beauftragte.
- Das Auftreten von gefährlichen Schädlingen ist umgehend zu melden. (PflSchG)
- Abgestorbene Pflanzen oder Pflanzenteile sind unverzüglich zu entfernen, ebenso kranke oder verfaulte Früchte - vom Boden und von Pflanzen.
- Beim Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln sind in erster Linie biologische und nützlingsschonende Mittel zu verwenden.
- Die Anwendung von Unkrautvernichtern in und vor Kleingärten ist nicht gestattet, ebenso Dünger mit Herbizidbeimischung.
- In allen Fällen in denen Pflanzenschutzmaßnahmen (auch von Fremden) vorgenommen werden, ist dies in einem Pflanzenschutztagebuch zu vermerken. Eigene Tätigkeiten benötigen eine schriftliche Berechtigung, (PflSchG)

Abfallentsorgung und Verbrennung

- Abgestorbene Pflanzen und Pflanzenteile sind umgehend zu entfernen und zu entsorgen, ebenso wie Fallobst und kranke Pflanzenteile. Im Boden verbleibende Pflanzenteile sind zu entfernen oder zu entrinden und gegen Schädlingsbefall zuverlässig zu schützen. Auf keinen Fall dürfen derartige Pflanzenteile im Garten gelagert werden und das Verbrennen derselben ist verboten. (PflSchG, FPG)
- Wenn es die Umstände zulassen, können Pflanzen über den Kompost wiederverwertet werden, wenn es sich nicht um schwer erkrankte oder befallene Teile handelt, (wie z. B. Feuerbrand, der einer thermischen Verwertung in einer öffentlichen Verbrennungseinrichtung zugeführt werden muss).

Werbung

Das Anbringen von Werbematerial in Kleingärten ist verboten. Im Bereich von Gemeinschaftsflächen ist die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich. (KIGG)

Vereinswege und Gemeinschaftsanlagen

- Bei der Oberflächengestaltung der Wege muss gewährleistet sein, dass der Niederschlag versickern kann. (KIGG)
- Der Nutzungsberechtigte hat die seinem Garten vorgelagerten Wege rein und sicher benutzbar zu halten und ist auch haftbar. Sind Verunreinigungen von Fremden erfolgt, ist sowohl die Mahnpflicht als auch die Reinigungspflicht einzuhalten. (Schneeräumung inklusive; allts. Reinigungspflicht)
- Das Ablagern von Schutt und anderen Materialien auf und an Wegen ist nicht erlaubt, wird aber von der Vereinsleitung in Ausnahmefällen genehmigt. Keinesfalls darf die Sicherheit von Menschen gefährdet werden. Beschädigungen jeder Art sind vom Verursacher fachmännisch beheben zu lassen, wenn er nicht dem Verein gegenüber kostenpflichtig werden will.
- Wege sind grundsätzlich keine Kinderspielplätze. Bei Vorfällen sind die Eltern verantwortlich. Radfahren in der Anlage ist gefährlich und daher in vielen Vereinen nicht gestattet.
- Vom Verein entlehene Geräte sind gereinigt und, im Falle einer Beschädigung repariert oder ersetzt, sofort nach Ende der Verwendung zurück zu geben.
- Das Befahren der Vereinswege mit Motorfahrzeugen ist nur mit Bewilligung der Vereinsleitung gestattet. Die Einhebung einer von der Generalversammlung bestimmten Kautions ist in vielen Vereinen vorgesehen.
- Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen in Kleingärten und Kleingartenanlagen ist ebenso verboten, (GarG) wie das Einstellen fremder Kraftfahrzeuge ohne Bewilligung der Vereinsleitung.
- Das Abstellen von Motorfahrzeugen (Motorräder, Mopeds usw.) auf der Parzelle ist verboten.

- Alle Gemeinschaftsanlagen sind mit größter Schonung zu behandeln, Jedes Mitglied sollte umgehend erkannte Beschädigungen der Vereinsleitung bekannt zu geben. Es haftet auch für Schäden, die durch Gäste oder Familienangehörige verursacht wurden.
- Sowohl Wasser- als auch Abwasserleitungen sind regelmäßig zu prüfen und letztere zu reinigen, in Kanäle dürfen keine festen Stoffe eingebracht werden.

Allgemeine Ordnung, Ruhezeiten, Verbot von Lärmentwicklung

- Die tägliche Mittagsruhezeit liegt zwischen 12:00 Uhr und 14:00 Uhr. Sie hat eine ununterbrochene Dauer von 2 Stunden. Auf Beschluss einer Gruppenversammlung hin und nach Zustimmung des Vereinsvorstandes kann diese Ruhezeit später als 12:00 Uhr beginnen.
- Die Nachtruhezeit beginnt um 22:00 Uhr und endet am darauffolgenden Tag um 6:00 Uhr früh.
- Die Wochenendruhezeit beginnt jeweils am Samstag um 18:00 Uhr und endet am darauffolgenden Montag um 6:00 Uhr früh.
- Die Ruhezeiten gelten zwischen dem 1.4. und dem 31.10. jeden Jahres
- Während der Ruhezeiten ist jede lärmende Tätigkeit zu unterlassen. Auch ist während dieser Zeit der Betrieb von lärm erzeugenden Werkzeugen, Geräten und Arbeitsmaschinen einschließlich Rasenmähern jeder Art untersagt.
- Ausnahmen von der Ruhezeitregelung kann die Vereinsleitung in Einzelfällen erteilen.
- Jeder Gruppe kann eine Sicherheitskaution beschließen und vor Bautätigkeiten einheben
- Die Verwendung von Fernseh- und Rundfunkgeräten darf nicht im Freien und nur in erträglicher (Zimmer-) Lautstärke erfolgen (VStG)
- Rücksichtsloses oder sonst grob ungehöriges Verhalten kann einen Kündigungsgrund darstellen, wobei der Nutzungsberechtigte auch für das Verhalten seiner Gäste verantwortlich ist.
- Der Verkehr der Mitglieder untereinander soll stets freundschaftlich und hilfsbereit sein um das gute Einvernehmen zu erhalten.
- neue Mitglieder sollten im eigenen Interesse an angebotenen Schulungen und gemeinschaftlichen Aktionen In den jeweiligen Vereinen teilnehmen.

Grillen

Grillen im Freien ist dann gestattet, wenn kein einschlägiges Gesetz verletzt wird. Starke Rauchentwicklung ist zu vermeiden, da dies die Nachbarn beeinträchtigen bzw. zu Pflanzenschäden führen kann und zudem eine Anzeige zur Folge haben könnte (FeuerPG, Luftreinhalteverordnung).

Senkgrubenräumung

Die Entleerung von Senkgruben - wo sie noch vorhanden sind - hat ausschließlich durch autorisierte Unternehmen zu erfolgen. Keinesfalls darf der Inhalt zum Versickern verteilt werden (AbwEG).

Abfallentsorgung

- Die Beseitigung von Abfällen aller Art hat nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen
- Abfälle dürfen grundsätzlich nur über die von der MA 48 gestellten Müllgefäße entsorgt werden. Die Ablage von Müll außerhalb derselben ist auch auf allenfalls vorhandenen Müllgefäßssammelplätzen verboten. Solche Abfälle sind mit eigenen Mitteln zur nächsten Müllsammelstelle zu bringen.
- Müllsammelplätze sind tunlichst rein zu halten.
- Bei Vorhandensein von zur Trennung vorgesehener Müllgefäßen, ist diese Trennung durchzuführen (AbfBesG).

Kleintiere und Bienenhaltung

- Durch Kleintierhaltung dürfen keine das ortsübliche Ausmaß überschreitende Belästigungen der Anrainer entstehen. Außerhalb der Gärten (auf Wegen, Parkplätzen usw.) sind Hunde in der Gartenanlage an der Leine zu führen und notfalls mit einem Maulkorb zu versehen (TierhalteGes.). Allfällige Exkreme sind unverzüglich zu entfernen.
- Bei Katzenhaltung hat der Halter dafür zu sorgen, dass die Umgebung davon nicht belästigt wird und Vögel ungefährdet nisten können.
- Tierhaltung, insbesondere Nutztierhaltung, ist nur auf Grund einer schriftlichen Bewilligung des Liegenschaftseigentümers gestattet, sofern die notwendigen sanitären Voraussetzungen erfüllt sind. (TierseuchenGes.)

- Bienenhalter haben sich an die gesetzlich verordneten Aufstellungsbedingungen zu halten und während der Flugzeit für geeignete Bienenränken zu sorgen. (ImkereiGes)

Zutritt zu Kleingärten

Vereinsfunktionären, Gartenfachberatern und Vertretern des Verpächters ist in Ausübung ihrer Funktion im Bedarfsfall nach Ankündigung (Wasserablesung, Gemeinschaftsspritzungen) der Zutritt zu den Kleingärten zu ermöglichen und im Notfall auch ohne Anmeldung oder Anwesenheit des Nutzers durch Hinterlegung eines Schlüssels zum Gartentor gestattet.

Verstöße gegen die Gartenordnung

Verstöße des Mitgliedes, seiner Angehörigen oder von Gästen gegen die Gartenordnung, werden satzungsgemäß behandelt und könnten in besonders gravierenden Fällen zur Kündigung führen

Besondere Anordnungen

- Die Überwachung der Einhaltung und die Meldepflicht bei Verstößen obliegt allen Mitgliedern. Die nötigen Maßnahmen werden vom Vorstand beschlossen.
- Besondere Mitteilungen der Vereinsleitung werden an den dazu bestimmten Aushängestellen bekannt gegeben und sind zu beachten

Gesetzliche Grundlagen:

Abfallbeseitigungsgesetz, Abwasserverordnung, Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, Allgemeine Reinigungspflicht, Arbeitszeitgesetz, Bundeskleingartengesetz, Chemikaliengesetz, Düngemittelgesetz, Garagengesetz, Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb, Luftreinhalteverordnung, Imkereigesetz, Mietrecht, Nachbarschaftsrecht, ÖNorm-L 112 0-1122, Pflanzenschutzmittelgesetz, Ruhegesetz, Satzungen, Wr. Pflanzenschutzgesetz, Tierhaltegesetz, Tierschutzgesetz, Tierseuchengesetz, Vereins- und Versammlungsgesetze, Verwaltungsstrafgesetz, Wasserrechtsgesetz, Wr. Feuerpolizeigesetz, Wr. Kleingartengesetz, u. a.